



**INHALT:** Regierungssitzung – Verordnung – Kundmachungen – Ausschreibung Sportkletterlehrer – Tierseuchenausweis

## 30. Sitzung

### der Vorarlberger Landesregierung am 12. September 2017

#### BESCHLÜSSE:

Die wissenschaftliche Mitarbeit in den Bereichen „Bildung und Gesellschaft“ und „Elementarpädagogik - Frühe Sprachförderung“ an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg wird in den Jahren 2018 bis 2020 gefördert.

Das Forschungsprojekt „Investiver Wohnungsleerstand“ wird vergeben.

Der Durchführung der Inseratenkampagne „Wertschätze 2017 - 2018“ wird zugestimmt.

Der Austria Ski GmbH (Durchführung des FIS Ski- und Snowboardcross Weltcups im Montafon vom 14. bis 17. Dezember 2017), verschiedenen Antragsstellern (Gewährung eines Zinsenzuschusses nach dem Landwirtschaftsförderungsgesetz, Wirtschaftsstrukturförderung), der Marktgemeinde Lustenau (Errichtung eines Spielplatzes bei der Volksschule Rheindorf), der Gemeinde Schoppernau (Projekt Wiesriese SM 2017, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) und der Gemeinde Klaus (Wasserversorgungsanlage Klaus, BA XIV) werden Beiträge gewährt.

Der Vergabe ergänzender Aufträge zu laufenden Projekten von Vision Rheintal wird zugestimmt.

Der Auftrag zur Lieferung von acht Leichttransportern für die Straßenmeistereien der Abteilung Straßenbau wird vergeben.

Die erforderlichen Bauarbeiten für die Instandsetzung der Randbalken und der Entwässerung an der L 28, Bizauer Straße, in Schnepfau zwischen km 7,37 und km 9,30 werden vergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
im Auftrag  
Dr. Harald Schneider

---

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Nilgänsen im Genossenschaftsjagdgebiet Rankweil

Gemäß § 27a Abs. 2 lit. a und d sowie Abs. 5 der Jagdverordnung, LGBl.Nr 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 72/2007, wird verordnet:

#### § 1

##### Nutzungszeiten und Nutzungsarten

- (1) Nilgänse dürfen in den Jagdjahren 2017/2018 und 2018/2019 im Genossenschaftsjagdgebiet Rankweil im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Jänner bejagt werden. Die Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans zulässig.

- (2) Eine Bejagung ist nur mit jagdrechtlich zulässigen Mitteln und Methoden erlaubt.

## **§ 2**

### **Höchstabschusszahl**

Es dürfen höchstens zehn Nilgänse pro Jagdjahr erlegt werden.

## **§ 3**

### **Informations- und Meldepflicht**

- (1) Getätigte Abschüsse von Nilgänsen sind mittels Abschussmeldekarte der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch zu melden.
- (2) Bis zum 10. April eines jeden Jahres ist ein Bericht über die Bestandsentwicklung sowie über die Auswirkung der Bejagung auf den Bestand der Nilgänse der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch zu übermitteln.

**Der Bezirkshauptmann**

in Vertretung

Mag. Erich Kaufmann

---

## **Kundmachung**

### **über die Auflage des Umlegungsplanes „Schopfacker“ der Gemeinde Göfis**

Gemäß § 47 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 6/2004, wird der von der Gemeinde Göfis vorgelegte Umlegungsplan „Schopfacker“ in der Zeit vom 1. Oktober 2017 bis 1. November 2017 im Gemeindeamt Göfis zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Während der Auflagefrist kann jeder Eigentümer und dinglich Berechtigte von bzw. an Grundstücken, die in die Umlegung einbezogen sind, zum Umlegungsplan beim Gemeindeamt Göfis schriftlich Einwendungen erheben oder Änderungsvorschläge erstatten.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Mag. Manuel Fleisch

---

## **Kundmachung**

### **der Landeswahlbehörde über Änderungen bei Abgeordneten und Ersatzmitgliedern des Landtages**

Gemäß § 65 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes, LGBl.Nr. 60/1988 in der geltenden Fassung, LGBl.Nr. 44/2013, werden nachstehende Änderungen bei Abgeordneten und Ersatzmitgliedern des Landtages kundgemacht:

Das Mandat der Abgeordneten Mag. Pointner Martina (1973), PR-Beraterin, A-6858 Schwarzach, von der Partei „NEOS Vorarlberg“ ist durch Verzicht auf Grund ihrer persönlich an die Landeswahlbehörde übergebenen schriftlichen Erklärung am 7. September 2017 erloschen. Gemäß § 65 LWG wird auf Grund der Reihenfolge des kundgemachten Wahlvorschlages das nächste für ein Mandat des zweiten Ermittlungsverfahrens in Frage kommende Ersatzmitglied, Herr Mag. Matt Daniel (1976), Angestellter, A-6800 Feldkirch, von der Partei „NEOS Vorarlberg“ auf das freigewordene Mandat berufen.

Die durch Verzicht ausgeschiedene Abgeordnete Mag. Pointner Martina (1973) gilt gemäß § 64 Abs. 4 LWG als Ersatzmitglied der Partei „NEOS Vorarlberg“ im zweiten Ermittlungsverfahren.

Diese Kundmachung wurde am heutigen Tag an der Amtstafel des Amtes der Vorarlberger Landesregierung angeschlagen.

**Für die Landeswahlbehörde**  
Der Stellvertreter des Landeswahlleiters  
Dr. Gernot Längle

---

## Kundmachung

### **Straßengenossenschaft Lingenau Hof-Hehl**

Die Gemeinde Lingenau hat mit Bescheid vom 23. August 2017, Zl. 616/2017, gemäß § 25 Abs. 1 und 2 des Straßengesetzes, LGBl.Nr. 79/2012 in der geltenden Fassung, die Bildung der Straßengenossenschaft „Lingenau Hof-Hehl“ mit Sitz in Lingenau anerkannt und die Satzung vom 7. Juli 2017 samt den zugehörigen Anlagen genehmigt.

Zweck der Genossenschaft ist der Erwerb, Bau und die Erhaltung der Genossenschaftsstraße „Lingenau Hof-Hehl“ in Lingenau. Die Genossenschaftsstraße beginnt an der Landesstraße L 205, Gst 2486/2, KG Lingenau, und verläuft in südöstlicher Richtung, einerseits bis zur Ostecke des Grundstückes 328/2, KG Lingenau, mit einer Länge von 470 Metern und andererseits bis zur 2. Nordostecke des Grundstückes 335/4, KG Lingenau, mit einer Länge von 540 Metern.

Zum Obmann der Genossenschaft wurde Manuel Lipburger, Hohl 209/1, A-6951 Lingenau, gewählt.

Lingenau, den 15. September 2017

**Die Bürgermeisterin**  
Annette Sohler

---

## **Ausschreibung der Prüfung für konzessionierte Sportkletterlehrer/Sportkletterlehrerin**

Die Prüfungstermine im Rahmen des nächsten Ausbildungskurses für konzessionierte Sportkletterlehrer/Sportkletterlehrerin sind:

1. Teilprüfung: 8. Oktober  
in den Gegenständen: Routenplanung und Taktik, Berufskunde und Recht, Gefahrenkunde
  2. Teilprüfung: 25. Februar 2018  
in den Gegenständen: Körperlehre & Erste Hilfe, Natur & Umweltkunde, Routenbau an künstlichen Kletterwänden
  3. Teilprüfung: 13. Mai 2018  
in den Gegenständen: Körperlehre & Erste Hilfe, Tourismus & Infrastruktur
- Abschlussprüfung: 31. Mai und 1. Juni 2018  
in den Gegenständen: Unterrichtslehre, Klettern mit Kindern, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Trainingslehre, Bewegungslehre, Gefahrenkunde, Rettungstechnik, Seil & Sicherungstechnik, Verankerungstechnik & Klettergartenbau

Anmeldeschluss: 7. September 2017 beim Vorarlberger Bergführerverband  
Beginn des Kurses: 5. Oktober 2017

Ort: A-6850-Olympiazentrum Dornbirn

Gemäß § 30 Abs. 2 Verordnung der Landesregierung über Ausbildungskurse und die Prüfungen sowie Anerkennungen von Prüfungen und Ausbildungen nach dem Bergführergesetz werden zur Sportkletterlehrerprüfung

Personen zugelassen, die einen vom Bergführerverband durchgeführten Ausbildungskurs zur Vorbereitung auf die Sportkletterlehrerprüfung oder den Lehrgang zur Ausbildung von Sportkletterlehrern, an einer Schule zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, besucht haben und die erforderliche Praxis nach § 28 Abs. 2 (mindestens siebentägige Praxis) nachgewiesen haben.

**Für die Prüfungskommission**  
Die Vorsitzende  
Dr.in Elisabeth Winner-Stefani

Vb-1000.04/2017


## Tierseuchenausweis

**Berichtsmonat: August 2017**

**über die im Berichtsmonat herrschenden und erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen**

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
Amerikan. Faulbrut	Sibratsgfäll	1
	Sibratsgfäll	1
	Laterns	1
Summe:		3

**Für den Landeshauptmann**  
im Auftrag  
Dr. Norbert Greber

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.
	Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://pruefung.signatur.rtr.at/">https://pruefung.signatur.rtr.at/</a> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
A-6901 Bregenz  
E-Mail: [land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)  
überprüft werden.